

Abwendungsvereinbarung Strom

zwischen den

Donau-Stadtwerken Dillingen-Lauingen, Regens-Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen

- nachfolgend Versorger genannt -

und

Name Kunde, Abnahmestelle, PLZ Ort
(Debitor REE)

- nachfolgend Kunde genannt -

Vorbemerkung

Der Versorger hat dem Kunden, der Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG ist, die Unterbrechung der Versorgung mit Strom gemäß § 19 Absatz 2 StromGVV innerhalb der Grundversorgung oder nach § 118 b Absatz 2 EnWG außerhalb der Grundversorgung androht. Mit dem Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung nach § 19 Absatz 5 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 7 EnWG wird dem Kunden vom Versorger die Möglichkeit gegeben, bestehende Rückstände bei Energierechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder bezüglich sonstiger Zahlungsforderungen des Versorgers gegen den Kunden, bezüglich derer sich der Kunde gegenüber dem Versorger in Verzug befindet, zinsfrei in Raten abzubezahlen und dabei weiter vom Versorger mit Strom beliefert zu werden, also eine Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzug abzuwenden. Dazu wird das Folgende zwischen dem Versorger und dem Kunden vereinbart:

I. Zahlungsverzug

- Der Kunde befindet sich gemäß der beigefügten Forderungsaufstellung, die Bestandteil dieser Abwendungsvereinbarung ist, gegenüber dem Versorger im Zahlungsverzug. Der Betrag, mit dem sich der Kunde gegenüber dem Versorger in Verzug befindet, beträgt demnach

€

Er erkennt diese Forderungen dem Grunde und der Höhe nach durch die Unterzeichnung dieser Abwendungsvereinbarung als berechtigt und bestehend an.

- Der Kunde ist ungeachtet der vorstehenden Ziffer 1., dort Satz 2, berechtigt, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Versorger zu erheben. Im Rahmen einer Belieferung mit Strom in der Grundversorgung gehören hierzu insbesondere Einwände nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 StromGVV.
- Erhebt der Kunde Einwände nach der vorstehenden Ziffer 2. und sind diese berechtigt, wird der Versorger diese bei der Bestimmung des Zahlungsrückstandes des Kunden berücksichtigen und prüfen, ob danach noch die Voraussetzungen für eine Versorgungsunterbrechung nach § 19 Absatz 2 – 6 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 2 EnWG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gilt eine Androhung einer Versorgungsunterbrechung durch den Versorger als nicht erfolgt und die vorliegende Abwendungsvereinbarung als nicht abgeschlossen.

II. Abwendungsmöglichkeiten

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bietet der Versorger dem Kunden hiermit zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der in der beigefügten Forderungsaufstellung genannten Zahlungsrückstände sowie eine Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen an, soweit der Kunde die Ratenzahlungsverpflichtungen nach dieser Abwendungsvereinbarung und seine weiteren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem zwischen dem Versorger und dem Kunden bestehenden Stromliefervertrag jeweils in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

III. Ratenzahlungsvereinbarung

- Der Schuldner verpflichtet sich – mehrere Schuldner als Gesamtschuldner – zur vollständigen und fristgemäßen Zahlung der Schuld nach Abschnitt I., Ziffer 1. wie folgt:

Rückstandsbetrag gesamt	0,00 €	
	Betrag	Fällig am:
Rate 1	0,00 €	01.04.2023
Rate 2	0,00 €	01.05.2023
Rate 3	0,00 €	01.06.2023
Rate 4	0,00 €	01.07.2023
Rate 5	0,00 €	01.08.2023
Rate 6	0,00 €	01.09.2023
Gesamt	0,00 €	

Die laufenden Raten beginnen erstmals am und sind dann jeweils am 3. Werktag des betreffenden Zeitraums (Monat) fällig und vom Kunden an den Versorger in der jeweiligen vollen Höhe zu bezahlen. Im Rahmen der Ratenzahlungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Kunden werden vom Versorger keine Zinsen berechnet oder erhoben.

- Die Ratenzahlungen sind ausschließlich direkt an den Versorger zu leisten. Maßgeblich für die pünktliche Zahlung des jeweils fälligen Betrages ist der Eingang des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Versorgers oder in bar.
- Der Kunde versichert, dass er beim Gleichbleiben seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung zum Ausgleich der in Abschnitt III., Ziffer 1. genannten Beträge in der Lage ist und seinen nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Versorger pünktlich nachkommen wird.
- Der Versorger verpflichtet sich, keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden einzuleiten, sofern dieser die Raten nach dieser Abwendungsvereinbarung pünktlich und in der vereinbarten Höhe bezahlt und damit die Gesamtforderung nach Abschnitt I., Ziffer 1. vollständig bedient. Ausgebrachte Vollstreckungen des Versorgers bleiben bestehen, ruhen jedoch, solange die Vereinbarungen nach diesem Vertrag vom Kunden eingehalten werden.
- Die jeweilige Restforderung ist zur Zahlung insgesamt und sofort ohne weitere Mahnung und ohne nochmalige Sperrandrohung nach § 19 Absatz 2 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 2 EnWG fällig und eine Versorgungsunterbrechung erfolgt unter Beachtung von § 19 Absatz 4 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 6 EnWG unverzüglich, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages nach Abschnitt III., Ziffer 1. ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand gerät und er nicht in Textform gegenüber dem Versorger vorträgt, dass Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben vorliegen.

- Im Fall der vorstehenden Ziffer 7. gilt die Abwendungsvereinbarung als beendet, ohne dass es dafür einer gesonderten Kündigung des Versorgers bedürfte. Bezüglich der in den Restforderungen enthaltenen Forderungen des Versorgers gegenüber dem Kunden gilt zudem die gesetzliche Verzinsung, als wäre die Abwendungsvereinbarung nicht abgeschlossen worden.

IV. Verbraucherbeschwerden und allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten

- Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (= Privatpersonen), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4. angerufen werden, wenn der Versorger die Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Versorger verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
- Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
- Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten im Zusammenhang mit dem Bezug von Strom kann der Kunde erhalten über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

V. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, Regens-Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen, Tel.: 09071/7067-0, eMail: info@dstdl.de, Datenschutzbeauftragter: Schmid Frank Rechtsanwälte PartG mbH, Katharinen-gasse 11 b, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/4540543, eMail: datschutz@dstdl.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter www.dstdl.de/datschutzzerklaerung-kunde eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DSGVO zustehen.

VI.

Auf die nachfolgende Widerrufsbelehrung wird hingewiesen, ebenso darauf, dass dann, wenn der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte und damit die Abwendungsvereinbarung als nicht abgeschlossen gilt, der Versorger berechtigt ist, die Versorgungsunterbrechung unverzüglich durch den Netzbetreiber unter Beachtung von § 19 Absatz 4 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 6 EnWG durchführen zu lassen, ohne dem Kunden nochmals eine Abwendungsvereinbarung anbieten zu müssen; Abschnitt III., Ziffer 8. Satz 2 gilt dabei entsprechend. Eine Unterbrechung erfolgt nur dann nicht, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Versorger

Kunde

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

**Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen,
Regens-Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen,
Tel.-Nr.: 09071/7067-0, Fax: 09071/7067-101, info@dSDL.de,**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich

und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschreiben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

Bitte beachten Sie: Mit dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung beim Versorger gilt die Abwendungsvereinbarung als nicht geschlossen und der Versorger ist - wenn nicht ein Fall der Unverhältnismäßigkeit nach von § 19 Absatz 2 Satz 2 und 5 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 3 EnWG vorliegt - berechtigt, Ihre Versorgung unter Beachtung von § 19 Absatz 4 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 6 EnWG zu unterbrechen, ohne Ihnen erneut eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Absatz 5 StromGVV bzw. § 118 Absatz 7 EnWG anbieten zu müssen.

hier ↑

**Widerrufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2
zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB**

An

Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
Regens-Wagner-Straße 8
89407 Dillingen

Fax: 09071 / 70 67 - 101

eMail: info@dSDL.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir die von mir/uns abgeschlossene Abwendungsvereinbarung und mache(n) dazu folgende Angaben:

Abgeschlossen am (*) /erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer: _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

An
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen
Regens-Wagner-Straße 8
89407 Dillingen

**Anforderung einer Abwendungsvereinbarung
nach § 19 Absatz 5 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 7 EnWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir

Name(n), Vorname(n): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Kundennummer: _____

haben von Ihnen wegen Zahlungsrückständen eine Androhung der Unterbrechung unserer Stromversorgung gemäß § 19 Absatz 2 StromGVV im Rahmen der Grundversorgung bzw. gemäß § 118 b Absatz 2 EnWG als Haushaltskunde außerhalb der Grundversorgung erhalten.

Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 5 Satz 3 EnWG bitte ich/bitten wir Sie hiermit um die Übersendung einer **Abwendungsvereinbarung** gemäß § 19 Absatz 5 StromGVV bzw. § 118 b Absatz 7 EnWG innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem Sie das vorliegende Schreiben erhalten haben,

☐ per Post an die vorstehend genannte Adresse

☐ per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: _____

bei deren Abschluss und Einhaltung eine Versorgungsunterbrechung unterbleiben würde.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift(en)